

Horst Trieflinger
Röderbergweg 34
60314 Frankfurt am Main

Frankfurt, den 28.6.2014

Frankfurter Allgemeine Zeitung

60267 Frankfurt am Main

Die Leiche war doch nicht zerstückelt / FAZ vom 28.6.2014

Sehr geehrte Frau Bubrowski,

in ihrem nötigen, informativen Bericht über Justizirrtümer, die teilweise verheerende Folgen für die zu Unrecht Verurteilten haben, heißt es, dass die Aufarbeitung von Justizirrtümern unzureichend ist. Dies, so BGH-Richter Ralf Eschelbach, ist u.a. darauf zurückzuführen, dass Richter mit Blick auf Urteile von Kollegen „strukturell voreingenommen“ seien. Anders ausgedrückt: Richter der Berufungs- oder der Revisionsinstanz bestätigen offensichtlich rechtsfehlerhafte Entscheidungen ihrer Kollegen, statt sie aufzuheben. Dem aufmerksamen Beobachter unserer Rechtsprechung ist diese Tatsache hinlänglich bekannt. BGH-Richter Ralf Eschelbach hat vor einigen Jahren Strafrechtsurteile auf Auffälligkeiten hin untersucht und schätzt nach einem von ihm mitverfassten Strafrechtskommentar den Anteil falscher Strafurteile auf ein Viertel.

Diese Voreingenommenheit ist auch bei der Dienstaufsicht über Richter festzustellen. Der Beschwerdeführer eines Fehlurteiles erhält vom Gerichtspräsidenten in der Regel die gesetzwidrige Antwort, er dürfe wegen der richterliche Unabhängigkeit (Art. 97 Abs. 1 Grundgesetz) die gerichtliche Entscheidung nicht bewerten. Dies verstößt gegen § 26 Abs. 2 Deutsches Richtergesetz, der die Dienstaufsicht regelt. Danach ist der Gerichtspräsident gesetzlich verpflichtet, dem Richter seine gesetz- oder rechtswidrige Entscheidung vorzuhalten und ihn zu ermahnen, zukünftig gesetzestreu zu entscheiden. Dr. Egon Schneider, ehemals Richter am Oberlandesgericht Köln, beklagt diese gesetzwidrige Praxis der Dienstaufsicht in der Zeitschrift für die Anwaltspraxis 2005, Seite 49, wie folgt: „Eine Crux unseres Rechtswesens ist das völlige Versagen der Dienstaufsicht gegenüber Richtern. ... Welche Rechtsverletzungen Richter auch immer begehen mögen, ihnen droht kein Tadel.“ Eigentlich müsste der Präsident eines Gerichtes wissen, dass die richterliche Unabhängigkeit nicht bedeutet, frei von Verantwortung zu sein und sie daher kein Freibrief für gesetz- und rechtswidrige Entscheidungen, für nachlässiges Arbeiten, ungebührliches Verhalten in der Verhandlung etc. ist.

Gegen das gesetzwidrige Verhalten der Dienstaufsicht gegenüber Richtern gibt es eine Lösung, die zwar nicht vollkommen wäre, aber helfen würde, den viel zu hohen Anteil an Fehlentscheidungen zu reduzieren. Die Dienstaufsicht über Richter ist den Gerichtspräsidenten zu entziehen und sie auf einen von den Gerichtspräsidenten unabhängigen Justizombudsmann, wie in Schweden, zu übertragen. Wenn der Richter weiß, dass er seine Fehlentscheidung rechtfertigen muss, dann wird er sorgfältiger und gewissenhafter seine richterlichen Aufgaben verrichten. Die Politik wäre im Interesse einer verantwortungsvolleren, korrekteren Rechtsprechung, die viele unnötige Wiederaufnahmeverfahren verhindern könnte, verpflichtet, diesen Vorschlag umzusetzen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Horst Trieflinger